



Friedhofsgebührensatzung

**der Stadt Simbach a. Inn
vom 25.11.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Simbach a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 35 der Satzung über das Bestattungswesen
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

Grabstätte		Nutzungszeit	Gebühr
a)	Arkadengruft – pauschal	10 Jahre	5.857,13 €
b)	Erdgrabstätte je Grabplatz	10 Jahre	642,51 €
c)	Kindergrab	5 Jahre	129,80 €
d)	Urnenerdgrab (bis 4 Urnen)	10 Jahre	770,56 €
e)	Urnennische (bis 2 Urnen)	10 Jahre	1.541,12 €
f)	Halbanonyme Urnengrabstätte (Lichtwiese)	10 Jahre	838,37 €

- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 9 der Satzung über das Bestattungswesen für die o.g. Grabarten durch erneute (ggf. anteilige) Zahlung der Grabgebühr möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

(1) Erdbestattung

a)	Erdbestattung Erwachsene mit Tieferlegung	1.465,59 €
b)	Erdbestattung Erwachsene Normaltiefe	1.260,90 €
c)	Erdbestattung Kinder	891,57 €
d)	Gruftbestattung von Särgen	1.260,41 €

(2) Urnenbestattung

a)	Urnenbestattung im Urnengrab	615,66 €
b)	Urnenbestattung in der Urnennische/Lichtwiese	548,57 €
c)	Urnenbestattung in der anonymen Urnengrabstätte	659,52 €
d)	Gruftbestattung von Urnen	586,24 €

(3) Umbettung

a)	Umbettung von Urnen auf einen anderen Friedhof	1.645,52 €
b)	Ausgraben/Umbetten von Leichen bei Erdgräbern	3.370,07 €
c)	Ausgraben/Umbetten von Leichen bei Gruften	2.725,38 €

§ 6

Benutzungs- und sonstige Gebühren

(1) Es werden erhoben für

a)	Klimatruhenbenutzung je Tag	88,80 €
b)	Nutzungsgebühr Lautsprecheranlage	35,85 €
c)	Erlaubnis für Grabmal	15,00 €
d)	Nutzung des Leichenhauses für Trauerfeiern ohne Bestattungsleistung auf dem Friedhof	500,00 €

§ 7

Umsatzsteuer

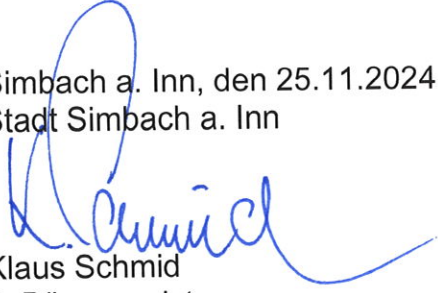
Soweit Gebühren aus dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, gilt der ausgewiesene Betrag als Nettobetrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in diesem Fall zusätzlich zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Simbach a. Inn vom 29.11.1996, zuletzt geändert am 18.12.2015, außer Kraft.

Simbach a. Inn, den 25.11.2024
Stadt Simbach a. Inn



Klaus Schmid
1. Bürgermeister